

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 130/2025
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	5	13.05.2025
Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt 05.05.02 Haushaltsjahr 2025 Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:Allgemeines:

Alle notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind mittlerweile geschaffen worden, sodass die Rechtsverordnung des Landes zur Einführung einer Bezahlkarte am 07.01.2025 in Kraft treten konnte. Nach dieser Verordnung wird im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen (für Landeseinrichtungen) und im Zuständigkeitsbereich aller Kommunen in NRW die Bezahlkarte als Standard vorgegeben.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, wünscht die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die Bezahlkartenverordnung (BKV) eine verpflichtende Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier kann abweichend von den Regelungen durch kommunalen Beschluss, die Entscheidung getroffen werden die Bezahlkarte nicht einzuführen (Opt-OUT-Regelung)

Die Entscheidung für einen optionalen Ausstieg aus dem System der Bezahlkarte kann entweder jederzeit für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 BKV).

Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren.

Im Januar 2025 fand eine digitale Infoveranstaltung für alle Kommunen durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW statt.

Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt.

Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.

Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

a) Sachstand zum 8.4.2025:

1. Einführung erfolgte in NRW sukzessive bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen.
2. Einführung in den Kommunen-wenn gewünscht ab circa 2. Quartal 2025.
3. Eine Frist zur Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte ist nicht vorgesehen, Abfragen durch die Bezirksregierung sollen zeitnah erfolgen.
4. In den nächsten Wochen erfolgt eine Anfrage zum aktuellen Entscheidungsstand in den Kommunen.
5. Schulungen zur Anwendung sollen erfolgen, finanziert durch die Bezirksregierung
6. Die Karte ist eine Visa basierte Zahlkarte, es können grundsätzlich 50 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in allen Einzelhandelsgeschäften mit Kartenzahlungen abgeholt werden.
7. Jede Karte hat eine virtuelle IBAN für Überweisungen, die nur die Leistungsbehörde bedienen kann.
8. Auslandszahlungen sowie sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiele können mit der Karte nicht abgewickelt werden.
9. Die Karte wird monatlich über bestehende Sozialhilfeprogramme beladen, Guthaben bleiben stehen.
10. Die Kommunen können durch Ratsbeschluss oder Verwaltungsentscheidung die „Opt OUT-Maßnahme“ ziehen somit die Bezahlkarte verhindern.
11. Ein Teilanwendung der Bezahlkarte zum Beispiel für bestimmte Personengruppen ist nicht möglich.
12. Es können pro Kommune entweder Black Lists (Karte bedient bestimmte Empfänger nicht) oder White Lists (Karte bedient nur genehmigte Empfänger) erstellt werden.
13. Die Bezahlkarte gilt grundsätzlich nicht für Flüchtlinge aus der Ukraine.
14. Karten sind nicht mehr nutzbar wenn das Guthaben verbraucht wurde.

b) Fachliche Stellungnahme:

1. Der gewünschte Erfolg der Karte ist stark anzuzweifeln, da mit der Karte auf jedes auch private Konto eingezahlt werden kann.
2. Bedeutet der Klient kann das Guthaben auf ein anderes fremdes oder sogar auf ein anderes eigenes Konto überweisen und dann wie gehabt agieren (Auslandszahlung, Glücksspiel, Barabhebung).
3. Dies ist durch die Verwaltung nicht zu verhindern, da ja nicht jedes Konto auf die Blacklist kommen kann.

4. Die Führung einer „White List“ ist mit einem hohen Verwaltungs- und Personal aufwand für die Verwaltung verbunden, da jeder Zahlungsempfänger (Turnvereine, Geschäft etc.) im Zweifel stadtübergreifend erfasst werden muss.
5. Eine sehr strenge Reglementierung der Empfänger ist rechtlich sehr kritisch zu sehen und im Zweifel nicht verfassungskonform. Es ist mit einer Flut von Anträgen zur Aufnahme oder Löschung von Bankverbindungen in die Black/White-Listen zu rechnen.
6. Über jeden dieser Anträge ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand und in der Folge vermutlich hohen Klageaufwand.
7. Es gibt zudem keine Daten ob und in welcher Höhe tatsächlich Auslandszahlungen von Flüchtlingen bisher getätigt wurden.
8. Der Auszahlungsbetrag von 50 € wurde politisch gewählt, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.
9. Die Abhebung von Barbeträgen könnte für die Klienten kostenpflichtig sein (Mindesteinkauf im Einzelhandel, Gebühr bei Bankautomaten).
10. Sicher entstehender Personalmehraufwand wird nicht erstattet.
11. Die Schnittstellen zu den Zahlprogrammen müssen die Gemeinden selbst zahlen und umsetzen. Eine Kontaktaufnahme vom Softwarehersteller der Karte zu unserem Fachverfahren hat bislang nicht stattgefunden. Eine Handlungsfähigkeit ist aktuell nicht vorhanden.
12. Ob es eine komplette Erstattung der sonstigen Kosten durch das Land gibt, ist fraglich.
13. Ob ein Ratsbeschluss nötig ist, oder ob es um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ist final noch nicht geklärt.
14. Die Form der Auszahlung war bisher laufendes Geschäft der Verwaltung.
15. Alle weiteren Fragen sollen zeitnah per FAQ geklärt werden.

Fazit:

- Die Fachverwaltung spricht sich deutlich gegen die Einführung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt aus.
- Die geplanten politischen Ziele sind durch die Karte wie beschrieben nicht erreichbar.
- Es sind noch viele Fragen der Einführung und Umsetzung nicht geklärt.
- Die Kommunen erhalten keine Erstattungen für Personalkosten und sonstigen Kosten.
- Die fachliche Einschätzung wird kreisweit aber auch überregional nach bisherigen Erkenntnissen von vielen Kommunen geteilt (Ergebnis der oben genannten Infoveranstaltung).

Gez. Sucic